



Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

	im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt			Produktkonto	
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 (→ Sitzungsvorlage Nr. 64/2019) den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Brückle“ in Crispenhofen gefasst. Zweck der Änderung des Bebauungsplans ist es, im Zeichnerischen Teil auf vier Bauplätzen die Festsetzung „M“ (= Mehrfamilienhäuser ohne Beschränkung der Wohnungszahl) entfallen zu lassen. Die Bauplätze sollen also wie alle anderen Bauplätze im Baugebiet, nur noch mit Ein- oder Zweifamilienwohnhäusern bebaut werden dürfen. Mehrfamilienhausbebauung findet hingegen im Ortsteil Weißbach statt.

Zwei der vier betroffenen Bauplätze sind noch im Gemeindebesitz, von den beiden anderen ist eines bereits mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut und das andere mit einem Einfamilienwohnhaus. Das bestehende Mehrfamilienwohnhaus genießt natürlich Bestandschutz.

In seiner Sitzung am 19.05.2020 (→ Sitzungsvorlage Nr. 2020/28) hat der Gemeinderat die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung fand vom 02.06.2020 bis zum 03.07.2020 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nebst den jeweiligen Behandlungsvorschlägen aus der Abwägungsübersicht ersichtlich, die dieser Sitzungsvorlage beigelegt ist.

Der Gemeinderat muss nun in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und sie abwägen.

Als nächster Schritt wird dann die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.